

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 261/2022
Anfrage		
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	4.b	24.05.2022

Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 18.05.2022
 hier: Rechtmäßigkeit der aktuellen Gebührenerhebungen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Zur Gebührenermittlung wurde von der Verwaltung für den kalkulatorischen Zinssatz die 50-jährige Durchschnittsverzinsung der Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten verwendet (siehe Kommentar von Driehaus zum Kommunalabgabengesetz NRW). Die Höhe des Zinssatzes wird alljährlich von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW berechnet und veröffentlicht. Zudem erfolgt die Abschreibung vom sog. Wiederbeschaffungszeitwert. Mit angefügtem Schnellbrief vom 19.05.2022 weist der Städte- und Gemeindebund NRW ausdrücklich darauf hin, dass in der Vergangenheit die Erhebung der Abwassergebühren in dieser Kombination im Einklang mit der bislang ständigen Rechtsprechung des OVG NRW seit dem Jahr 1994 rechtmäßig war.

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung nunmehr aufgegeben und geändert.

Im Folgenden werden die Fragen der Partei die Linke beantwortet:

1. Sind die derzeit für die Stadt Mettmann gültigen Entwässerungsgebühren für das Jahr 2022 mit dem aktuellen Urteil des OVG NRW vereinbar?

Gemäß Pressemitteilung des OVG ist der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung der Entwässerungsanlagen mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert (WBZW) sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz (einschließlich Inflationsrate) unzulässig. Ein gleichzeitiger Ansatz wurde von der Stadt Mettmann bei der Ermittlung der Gebühren 2022 wie oben beschrieben angewendet.

2. Welche Auswirkungen ergeben sich für die weiteren Gebührensatzungen, bei denen mit Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen genauso verfahren wird? (Abfall, Straßenreinigung, Markt, Rettungsdienst, Friedhof)

Sollten Anpassungen für die Entwässerungsgebühren notwendig werden, sind auch Änderungen in den übrigen Gebührenhaushalten möglich, da die Kombination aus Wiederbeschaffungszeitwert und kalk. Zinssatz gem. Berechnung der Gemeindeprüfungsanstalt auch in diesen zur Anwendung kommt. Die Stadt Mettmann hat eine Anfrage zu diesem Thema an den Städte- und Gemeindebund NRW gestellt, deren Beantwortung noch nicht vorliegt. Eine abschließende Aussage ist somit nicht möglich.

3. Wie geht die Verwaltung mit möglichen Einsprüchen gegen Gebührenrechnungen für das laufende Jahr um?

Die Entscheidung des OVG betrifft insbesondere Gebührenbescheide, die ergangen sind und noch nicht bestandskräftig sind.

Die Stadt Mettmann hat eine Anfrage zum weiteren Vorgehen an den Städte- und Gemeindebund NRW gestellt, deren Beantwortung noch nicht vorliegt. Eine abschließende Aussage ist somit nicht möglich.

4. Hält es die Verwaltung für angezeigt, die Gebührensatzungen bzw. -berechnungen für das aktuelle Jahr in einen rechtssicheren Zustand zu versetzen, also abzuändern?

Die Stadt Mettmann hat eine Anfrage zu diesem Thema an den Städte- und Gemeindebund NRW gestellt, deren Beantwortung noch nicht vorliegt. Eine abschließende Aussage ist somit nicht möglich.

5. Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine der aktuellen Rechtsprechung anzupassenden Gebührenberechnung(en) auf den städtischen Haushalt a) in diesem und b) den folgenden Jahren, wenn davon auszugehen ist, dass 1. Abschreibungen nicht vom Wiederbeschaffungswert, sondern vom Anschaffungswert, und 2. der kalkulatorische Zinssatz deutlich nach unten korrigiert werden müsste?

Zu 1: Eine Aussage ist nicht ohne weitere umfangreiche Berechnungen möglich.

Zu 2: Sollte eine Kombination aus Wiederbeschaffungswert und verringertem kalk. Zinssatz möglich sein und der Zinssatz wie in dem Urteil aufgezeigt auf 2,42% herabgesetzt werden müssen, ist mit folgenden Mindererträgen pro Jahr bei der Verzinsung zu rechnen:

Entwässerung	1.400.000 €
Abfallbeseitigung	48.000 €
Straßenreinigung	16.000 €
Rettungsdienst	23.000 €
Bestattungswesen	88.000 €
Marktwesen	2.000 €

Mindererträge insgesamt 1.577.000 € / Jahr

Da es sich bei der kalk. Verzinsung um ein Instrument des Gebührenrechts handelt, wird diese Position nicht im Haushalt als Aufwand verbucht. Eine Aufwandsminderung ergibt sich somit nicht (unberührt davon bleiben Zinsen für Investitionskredite in ihrer Höhe unverändert bestehen).

**Im Gesamthaushalt entstünde somit für die Zinsen eine Mehrbelastung i.H.v. ca.
1,6 Mio. € /Jahr.**

In welcher Art und Weise diese Anpassung durchgeführt werden muss, kann gemäß Städte- und Gemeindebund aber erst auf der Grundlage der schriftlichen Urteilsgründe des OVG NRW abschließend und verlässlich geklärt werden. Die Urteilsgründe werden voraussichtlich in den nächsten vier Wochen vorliegen.

Gez. Traumann